



Regierung von Oberbayern • 80534 München

AG Berggasse
Berggasse 18

82515 Wolfratshausen

Bearbeitet von
Heinz Fuchs

Telefon / Fax
+49 (89) 2176-2398 / -402398

Zimmer
2311

E-Mail
heinz.fuchs@reg-ob.bayern.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
08.10.2010

Unser Geschäftszeichen
23.1-3611.2-TÖL-1-10

München,
26.10.2010

**Straßenverkehrsrecht;
Verkehrsführung in Wolfratshausen im Bereich der Berggasse / Johannis-
gasse**

Sehr geehrte Herren Goller, Pauli und Staub,

vielen Dank für Ihre Mitteilung; dazu Folgendes:

Da die Angelegenheit – siehe mein Schreiben vom 11.08.2010 – bereits in mehreren Gesprächen zwischen Ihnen, der Stadt Wolfratshausen und der Verkehrskommission des Landkreises ausführlich diskutiert wurde, wurde meinerseits – auch bedingt durch die eindeutige straßenverkehrsrechtliche Bewertung – keine Notwendigkeit mehr gesehen, die Angelegenheit nochmals zu erörtern. Diese Sichtweise besteht auch weiterhin.

Wie schon erwähnt, haben die überörtlichen Verkehre Vorrang. Unter Abwägung der Gesamtsituation im Bereich der Berggasse, Sailergassl / St 2370, St 2070 und B11 (siehe auch Schreiben des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen vom 30.09.2010, Seite 2), ist eine andere Regelung nicht möglich. Schon eine unter Beteiligung von Landratsamt, Staatl. Bauamt, Polizei und ADAC Südbayern während des Probetriebes durchgeführte Verkehrsschau ergab keine anderes Ergebnis.

Ihre Schilderungen, insbesondere im Hinblick auf die Schulwegsicherheit, wird von Polizei und Straßenverkehrsbehörde nicht bestätigt. Darüber hinaus gibt es Gefah-

Briefanschrift

Maximilianstraße 39
80538 München

U4/U5 Lehel
Tram 17/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung

+49 (89) 2176-0

Telefax

+49 (89) 2176-2914

E-Mail

poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet

www.regierung-oberbayern.de



rensituationen bzw. Beinahe-Unfälle mehr oder weniger an / auf allen Straßen; sie sind allein für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen aber nicht ausreichend. Dies wird auch durch höchstrichterliche Rechtsprechung bestätigt; Zitat (aus Urteilen des BGH und des OLG Karlsruhe von 1979 bzw. 1990):

„Das Vorhandensein einer Gefahrenquelle allein reicht nicht aus. Der Verkehrsteilnehmer muss sich daher im Grundsatz dem vorhandenen Straßenzustand anpassen, also die Straße so hinnehmen wie sie sich ihm darbietet. Er muss sich auf erkennbare Gefahren einstellen; nur wenn solche auch vom sorgfältigen Verkehrsteilnehmer nicht erkannt werden können und er sich darauf nicht einstellen kann, müssen Maßnahmen getroffen werden. Der Schutz des Verkehrsteilnehmers beginnt also erst dort, wo dieser sich durch eigene Sorgfalt nicht mehr schützen kann.“

oder:

„Die Straßenverkehrsbehörden brauchen allerdings nur insoweit Maßnahmen zu ergreifen, als dies objektiv erforderlich und nach objektiven Maßstäben zumutbar ist. Für die Straßenverkehrsbehörde besteht regelmäßig dann keine weiteren Verkehrsregelungspflichten, wenn die Verkehrsteilnehmer bei zweckgerechter Benutzung der Straße und Anwendung der gebotenen Aufmerksamkeit etwaige Schäden selbst abwenden können. Von den Verkehrsteilnehmern wird dabei in schwierigen Verkehrslagen sogar eine gesteigerte Aufmerksamkeit erwartet. Zudem werden Kenntnisse über besondere Verkehrsgefahren vorausgesetzt.“

Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen hat eine Kopie dieses Schreibens erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Fuchs

Dieses Schreiben ist edv-technisch erstellt und ohne Unterschrift.